

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Änderung des Luftfahrtgesetzes)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup> (BV),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.. 2020<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Protokoll vom 4. April 2014<sup>3</sup> zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen<sup>4</sup> wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

## **Art. 2**

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

1 SR 101

2 BBl 2020...

3 SR...; BBl 2020...

4 SR 0.748.710.1

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

*Anhang*  
(Art. 2)

## Änderung eines anderen Erlasses

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

2. Strafbare Handlungen an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen oder von ausländischen Luftfahrzeugen, die in der Schweiz landen

*Art. 97 Abs. 1<sup>bis</sup>*

1bis Es gilt auch für Verbrechen und Vergehen sowie für Übertretungen nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe g, die an Bord eines ausländischen Luftfahrzeugs ausserhalb der Schweiz begangen werden, wenn das Luftfahrzeug in der Schweiz landet und der Täter sich noch an Bord befindet.

1bis Es gilt auch für Verbrechen und Vergehen sowie für Übertretungen nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe g, die an Bord eines ausländischen Luftfahrzeugs ausserhalb der Schweiz begangen werden, wenn das Luftfahrzeug in der Schweiz landet und der Täter sich noch an Bord befindet.

